

Durchschrift

Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf
Der Vorsitzende
EINGEGANGEN



61 z. K. 20. 08. 2009
Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Frau Ministerin
Christa Thoben
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Datum: 18.08.2009

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

32.03.01.00-01-1

bei Antwort bitte angeben

Zimmer: 352

Telefon:

0211 475-2352

Telefax:

0211 475-2300

regionalrat@

brd.nrw.de

Sehr geehrte Frau Ministerin Thoben,

zunächst bedanke ich mich für Ihre Mitteilung vom 25.6.2009, dass einem Teil meiner Anregungen zum künftigen Landesplanungsgesetz bereits entsprochen wurde und freue mich auf Ihre Unterstützung bei der Berücksichtigung der noch offenen Fragen.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, für den Regionalrat des Regierungsbezirkes Düsseldorf auch zum Entwurf des Landesplanungsgesetzes (Stand: 15.06.2009) Stellung zu nehmen. Meine Stellungnahme wird von allen Fraktionen des Regionalrates mitgetragen. Da die mir gewährte Frist bis zum 15.08.2009 jedoch komplett in die Sommerpause fällt, war eine förmliche Beschlussfassung durch den Regionalrat nicht möglich.

In meiner Stellungnahme vom 15. Mai 2009 bin ich bereits ausführlich auf die Frage der Zusammenarbeit zwischen der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und dem Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf eingegangen. Bislang sieht aber der Entwurf zum Landesplanungsgesetz keine Regelung dafür vor, wie bei künftigen Änderungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu verfahren ist. Dies betrifft sowohl die Frage der Fortführung bereits eingeleiteter Änderungsverfahren durch den Regionalverband Ruhr und die Verbandsversammlung als auch die Frage, wer künftigen Regionalplanänderungen zustimmen muss. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ergibt sich aus dem Umstand, dass es künftig zwei Planungsträger gibt, aber nur ein einheitliches Planwerk, nämlich den Regionalplan (GEP 99). Die hohe Bedeutung, die Regionalpläne für die Kommunen wie die Wirtschaft haben, erfordert rechtssichere Verfahrensregelungen. Verbandsversammlung und

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecillienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Kleber Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



Datum: 18.08.2009

Seite 2 von 4

Regionalrat haben zwar unterschiedliche räumliche Zuständigkeiten. Bis dass jeder Planungsträger aber seinen eigenen neuen Regionalplan aufgestellt hat, gilt der bisherige Regionalplan (GEP 99) als einheitliches Planwerk fort. Sind aber zwei Planungsträger für ein Planwerk zuständig, so erfordert dies besondere Abstimmungs- und Verfahrensregelungen, um sich widersprechende Regelungen, beispielsweise bei der Ausweisung von Abgrabungsbereichen zu vermeiden.

Hierzu sollte ein externes Rechtsgutachten eingeholt werden.

Es wird im Übrigen angeregt, anstelle einer Streichung von § 8 Abs. 3 LPIG ergänzend vorzusehen, dass die Verbandsversammlung des RVR, die Landschaftsversammlung der Landschaftsverbände und die Regionalräte Arnsberg, Düsseldorf und Münster gegenseitig jeweils ein beratendes Mitglied entsenden. Dies trägt zu einer aus Sicht des Regionalrates wünschenswerten Kooperation der Planungsträger bei.

Die Diskussion vor Ort bei wichtigen Regionalplanänderungen hat gezeigt, dass hierzu eine angemessene Präsenz von Regionalratsmitgliedern in der Region sehr hilfreich ist. Nur so konnte es gelingen, entscheidend zur Vermittlung landesplanerischer Vorgaben zu Abgrabungen beizutragen und vor Ort den regionalen Konsens zu erreichen. Deshalb sollte über eine Anpassung der Einwohnergrenzen für die Entsendung eines stimmberechtigten Mitgliedes oder die Festlegung einer Mindestgröße des Regionalrates in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Planungsregion noch einmal nachgedacht werden.

Künftig soll nach § 12 Abs. 3 LPIG-Entwurf von einem Fachbeitrag Verkehr abgesehen werden. Dies mag vor dem Hintergrund, dass Bundesverkehrswegeplan und Landesstraßenbedarfsplan verbindliche Vorgaben machen, verständlich sein. Außer Acht gelassen wird dabei aber, dass gerade im Regierungsbezirk Düsseldorf Logistik und Häfen eine herausragende Bedeutung haben.

§ 13 Raumordnungsgesetz hat die Träger der Regionalplanung in besonderem Maße zur aktiven Gestaltung von Kooperationen bei der Vorbereitung von Raumordnungsplänen aber auch sonstiger



Datum: 18.08.2009

Seite 3 von 4

raumbedeutsamer Planungen verpflichtet. Dies wird vom Regionalrat ausdrücklich begrüßt. Es wird deshalb angeregt, auf der Landesebene nicht von dieser Vorschrift abzuweichen. Deshalb ist § 4 Abs. 3 LPIG-E nicht lediglich als „Kann“-Vorschrift sondern ebenfalls als „Soll“-Vorschrift auszugestalten.

Ich begrüße, dass mein Vorschlag aufgegriffen wurde, nun doch weitgehend an der bisherigen Fassung des § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz festzuhalten. Förderprogramme, die der Beratungspflicht des Regionalrates unterliegen, werden künftig beispielhaft aufgezählt. Dies ermöglicht es dem Regionalrat, in Zukunft weitere Programme anlassbezogen in seine Beratungen einzubeziehen.

Der öffentliche Personennahverkehr sollte hingegen nach wie vor Beratungsgegenstand im Regionalrat sein. Denn ihm kommt eine zentrale Stellung in der Verkehrsinfrastrukturplanung zu. Eine Beratung im Regionalrat ist ohne weiteres in Abstimmung mit den jeweiligen SPNV-Zweckverbänden bzw. entsprechenden Anstalten des öffentlichen Rechts möglich.

Von zentraler Bedeutung ist es schließlich, dass nach der erfolgreichen Erprobung in der Modellregion OWL nunmehr vorzusehen, dass Regionalpläne nicht mehr einer Genehmigung, sondern nur noch einer Anzeige an die Landesplanungsbehörde bedürfen. Regionalpläne unterliegen nur einer Rechtskontrolle. Das erprobte Anzeigeverfahren hat nach meinem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte dafür erbracht, dass ein weitergehendes Genehmigungsverfahren erforderlich wäre. Soweit sie mit Schreiben vom 10.08.2009 für Ihren Standpunkt werben, möchte ich dem entgegenhalten, dass dies letztlich auch eine Frage des Selbstverständnisses des Regionalrates ist. Auch in Anzeigeverfahren ist es möglich, den beschriebenen Beschleunigungseffekt zu erreichen. In Anlehnung an die OWL-Regelung könnte es etwa heißen:

„Regionalpläne sind von der Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Die Landesplanungsbehörde macht den Plan nach § 11 Abs. 1 Raumordnungsgesetz **spätestens** 3 Monate nach Eingang der Anzeige der Aufstellung in Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, wenn sie nicht vorher im Einzelnen Einwendungen erhoben hat; verlangt ein beteiligtes Ministerium die



Erhebung von Einwendungen und kann darüber mit der Landesplanungsbehörde kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet hierüber die Landesregierung.“

Datum: 18.08.2009

Seite 4 von 4

Ich würde mich freuen, wenn Sie aufgrund meiner Anregungen den Gesetzentwurf entsprechend ändern würden und bin gerne bereit, meine Position auch in einem persönlichen Gespräch näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Patt', written over a faint rectangular stamp.

(Dieter Patt)